

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-01/Th

14.08.2019

Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

deutsche Terrormiliz-Kämpfer können künftig ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Der Bundesrat hat am 28. Juni 2019 den Weg für eine entsprechende Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts freigemacht. Der Bundestag hatte sie erst einen Tag zuvor beschlossen.

Voraussetzung für den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass sich die Betroffenen konkret an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligen. Außerdem müssen sie im Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit sein und ihre Identität zweifelsfrei festgestellt sein. Sog. Rückkehrer, die in der Vergangenheit als IS-Kämpfer agiert haben, sind von der Neuregelung nicht erfasst, da dies eine unzulässige Rückwirkung darstellen würde.

Zusätzlich in den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen hat der Bundestag eine Bestimmung, wonach die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse Voraussetzung für die gesetzliche Einbürgerung ist. Die Regelung zielt insbesondere darauf ab, Personen, die in einer Mehr- oder Vielehe leben, die Einbürgerung zu versagen. Darüber hinaus verlängerte der Bundestag die Frist für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen von 5 auf 10 Jahre.

Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 vom 8. August 2019 verkündet und trat am 9. August 2019 in Kraft. Einen Abdruck des Gesetzes ist beigelegt, s. [Anlage](#).

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage